

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Provinzial-Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag den 15. Dezember 1882.

Der Landtags-Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und nach Eintragung einer redaktionellen Aenderung genehmigt.

Als Protokollführer für heute fungirt der Abgeordnete Pelzer.

Von dem Landesrath Klein ist die Erklärung eingegangen, daß er die auf ihn gefallene Wahl zum Landes-Direktor annehme. Der Landtags-Marschall verliest dieselbe mit dem Bemerkten, daß er in Betreff der Wahlbedingungen das Anerkenntniß des Herrn Klein noch besonders eingefordert habe.

Der Vice-Landtags-Marschall Freiherr von Solemacher-Antweiler hat in Folge Verlegung seines Wohnsitzes aus dem Regierungsbezirk Trier nach dem Regierungsbezirk Köln sein Mandat als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths für ersteren Regierungsbezirk niederzulegen erklärt.

Der Landtags-Marschall weist im Anschluß an diese Mittheilung darauf hin, daß nunmehr 3 Ergänzungswahlen für den Provinzial-Verwaltungsrath für die laufende Wahlperiode vorzunehmen resp. vorzubereiten seien an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes:

1. eine Wahl aus dem II. Stande für den Regierungsbezirk Trier,
2. eine desgleichen für den Regierungsbezirk Köln,
3. eine desgleichen aus dem IV. Stande für den Regierungsbezirk Köln.

Die Vollziehung der Wahl würde in der morgigen Sitzung stattfinden.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Referat des IV. Ausschusses, betreffend das Referat des Provinzial-Verwaltungsraths in Nr. IV 17 der Druckfachen, in Verbindung mit dem Antrage des Abgeordneten Kaesen, „die künstlerische Ausschmückung des SitzungsSaales“, betreffend.

Die Versammlung beschließt einstimmig nach den Anträgen des Ausschusses (mittels en bloc-Annahme):

1. „die Beschlußfassung über die Zeit, wann das Projekt betreffend die künstlerische Ausschmückung des SitzungsSaales weiter verfolgt werden soll, einem späteren Landtage vorzubehalten;
2. den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, ein Bildniß Seiner Majestät des Kaisers für 5000 M. zu beschaffen, um demselben im Lesezimmer des Ständehauses Aufstellung zu geben.“

Ein im Laufe der General-Diskussion von dem Abgeordneten von Eynern eingebrachter Antrag, lautend:

„Hoher Landtag möge: die 5000 M. zur Beschaffung eines Bildnisses Seiner Majestät, des Kaisers bewilligen, über die übrigen Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths, weil dieselben erst vor den nächsten ordentlichen Landtag gehören, sowie über den sich daran anschließenden Antrag Kaesen zur Tagesordnung übergehen“,

und desgleichen ein Antrag des Abgeordneten Pelzer und Genossen (mit im Ganzen 15 Unterschriften):

„Hoher Landtag wolle im Anschluß an den Beschluß des 27. Rheinischen Provinzial-Landtags unter Ablehnung des Antrages Kaesen dem Provinzial-Verwaltungsrathe gegenwärtig den Auftrag zu einer lediglich dekorativen Ausschmückung der großen Wandfläche des Sitzungssaales erteilen“,

war vor der Abstimmung zurückgezogen worden, nachdem die Auffassung des Ausschuß-Antrages sub 1 dahin festgestellt worden war, daß es der Initiative des nächsten oder eines darauf folgenden Provinzial-Landtags überlassen bleiben soll, den Provinzial-Verwaltungsrath von Neuem mit vorbereitenden Schritten in der Angelegenheit zu beauftragen und nachdem die Antragsteller erklärt hatten, daß sie sich vorbehielten, ihre Anträge späterhin wieder einzubringen.

2. Mündliches Referat des I. Ausschusses zu der unter I 8 der Vorlagen des Provinzial-Verwaltungsraths vorliegenden Mittheilung der Verhandlungen resp. der geschehenen Schritte behufs Erlasses:

- a. eines Gesetzes, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtags der Rheinprovinz;
- b. eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz;
- c. eines zweiten Nachtrages zu dem Organisations-Regulative vom 27. September 1871, betreffend eine anderweite Zusammensetzung des Provinzial-Verwaltungsraths.

Zu Punkt c. handelte es sich zugleich darum, ob einem Wunsche des Herrn Ministers des Innern gemäß in dem event. Nachtrag zu dem Regulativ vom 27. September 1871 zugleich eine Abänderung des §. 9 dahin vorzunehmen sei, daß der Ober-Präsident befugt sein soll an den Berathungen des Verwaltungsraths entweder selbst „oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten“ theilzunehmen.

Der Ausschuß hatte sich einstimmig für Ablehnung dieser Aenderung entschieden und im Uebrigen:

ad a. den Wortlaut des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, betreffend die Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz pure acceptirt;

ad b. schlägt der Ausschuß in dem Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz folgende Aenderungen vor:

1. im §. 1 das Datum des angezogenen Gesetzes (21. Juli 1852, statt 21. Juni) richtig zu stellen;

2. in Nr. 2 des §. 1 die Worte „dem Landtags-Marschall, dem Provinzial-Verwaltungsrath und“ zu streichen und die Worte „den Genannten“ durch „denselben“ zu ersetzen, so daß Nr. 2 folgenden Wortlaut haben würde:

„Gegen die übrigen provinzialständischen Beamten steht die den Ministern und den Provinzial-Behörden beigelegte Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen dem Landes-Direktor zu, jedoch dürfen die von demselben festzusetzenden Geldbußen den Betrag von 30 M. nicht übersteigen.“

3. in Nr. 5 die Worte „sowie die disziplinarischen Verfügungen des Landtags-Marschalls oder des Provinzial-Verwaltungsraths, durch welche Geldbußen festgesetzt sind“ konform der Aenderung in Nr. 2 zu streichen und die so modifizierte Nr. 5 mit Nr. 4 zu einer Nr. zu vereinigen, in Folge dessen dann Nr. 6 zu Nr. 5 u. s. w. würde;

4. am Schlusse des Gesetzes den Zusatz zu machen:

„Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Befugnisse, welche in den die provinzialständischen Institute betreffenden Reglements enthalten sind, aufgehoben.“

ad c. war der Ausschuß der Ansicht, es hinsichtlich der Mitgliederzahl des Provinzial-Verwaltungsraths auch für den Regierungsbezirk Düsseldorf, wie bisher, bei 3 Mitgliedern zu belassen und demgemäß in Nr. 3 des qu. Nachtrags zum Organisations-Regulativ vom 27. September 1871 die Zahl „achtzehn“ in „fünfzehn“ abzuändern und das al. 2 in Nr. 3 folgendermaßen zu fassen:

„Diese Wahl, welche in der Weise geschieht, daß auf jeden der 5 Regierungsbezirke je 3 Mitglieder entfallen, erfolgt u. s. w.“

In Hinsicht der geschäftlichen Behandlung der qu. Vorlagen schlägt der Ausschuß vor:

a. den Gesetz-Entwurf, betreffend die Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen auf sich beruhen zu lassen resp. von einer weiteren Verfolgung desselben Abstand zu nehmen;

b. den Gesetz-Entwurf, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten mittels einer Adresse Sr. Majestät dem Kaiser und König zu unterbreiten;

c. den 2. Nachtrag zum Organisations-Regulativ vom 27. September 1871, betreffend eine anderweite Zusammenfügung des Provinzial-Verwaltungsraths, durch Vermittelung des Provinzial-Verwaltungsraths an die Ministerial-Behörde behufs Herbeiführung der Allerhöchsten Genehmigung gelangen zu lassen.

In der General-Diskussion stellt der Abgeordnete Kentges den Antrag:

„In Erwägung, daß der Herr Minister des Innern gegenüber der Vorlage des Provinzial-Verwaltungsraths auf Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, ferner auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten eine ablehnende Stellung eingenommen hat; in Erwägung, daß der Herr Minister des Innern die Erledigung dieser und noch anderer wichtiger Angelegenheiten der Provinz auf den Erlaß einer neuen Provinzial-Ordnung verwiesen hat und in fernerer Erwägung, daß die Beseitigung der jetzigen Nothlage von Tag zu Tag eine dringendere Nothwendigkeit wird, beschließt der Provinzial-Landtag, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei dem Staatsministerium auf den baldigsten Erlaß einer neuen Provinzial-Ordnung hinzuwirken.“

Ferner stellt der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë den Antrag:

„Der Provinzial-Landtag wolle beschließen: den Gesetz-Entwurf betreffend Gestattung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Provinzial-Landtages der Rheinprovinz mittelst einer Adresse Sr. Majestät dem Kaiser und König zu unterbreiten.“

Endlich beantragt der Abgeordnete von Grand-Ny:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen: unter Hinweis auf den Nothstand in der provinzialständischen Verwaltung eine Adresse an Seine Majestät zu richten mit der unterthänigsten Bitte den Gesetz-Entwurf betreffend die Regulirung der Disziplinar-Verhältnisse der provinzialständischen Beamten entgegenzunehmen und die Vorlegung desselben in der gesetzgebenden Versammlung beschließen zu wollen, ferner beschließen, daß in der Adresse die Nothwendigkeit des baldigen Erlasses einer Provinzial-Ordnung hervorgehoben werde.“

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Voë erweitert seinen Antrag noch dahin, daß er demselben die in dem Antrage von Grand-Ny als 2. Theil enthaltene Motivirung gleichfalls beifügt.

Bei der Abstimmung wird in der Weise verfahren, daß zunächst über den Wortlaut der vorliegenden 3 Entwürfe (a, b und c der Drucksache) in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung en bloc abgestimmt wird, vorbehaltlich der Frage der geschäftlichen Behandlung. Dabei wird:

1. der Entwurf a einstimmig,

2. der Entwurf b ebenfalls einstimmig,

3. der Entwurf c mit allen gegen eine Stimme genehmigt, ad 2 mit der Maßgabe, daß der von dem Ausschuß vorgeschlagene Zusatz am Schlusse des Gesetz-Entwurfs mit Rücksicht auf das von dem Abgeordneten Pelzer beantragte Amendement näherer Festsetzung vorbehalten bleiben soll. Das Amendement Pelzer ging dahin, den betreffenden Zusatz folgendermaßen zu formuliren:

„Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle Disziplinar-Bestimmungen, welche in den provinzialständischen Reglements enthalten sind, aufgehoben.“

Sodann wird über die Seitens des Herrn Ministers des Innern angeregte Abänderung des §. 9 des Organisations-Regulativs abgestimmt und dieselbe nach dem Vorschlage des Ausschusses einstimmig abgelehnt.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen wird an erster Stelle über den Antrag Bentges abgestimmt und bleibt derselbe in der Minorität. Darauf wird der Antrag Voë in der erweiterten Fassung:

„den Gesetz-Entwurf a. mittels einer Adresse Seiner Majestät dem Kaiser und König zu unterbreiten mit der Bestimmung, daß in der Adresse die Nothwendigkeit eines baldigen Erlasses der Provinzial-Ordnung hervorgehoben werde“,

im Ganzen zur Abstimmung gestellt. Es ergeben sich 45 Stimmen für diesen Antrag und 24 gegen denselben. Der Antrag hat also nicht die erforderliche Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ und ist gefallen.

Der Abgeordnete von Eynern wünscht den Vermerk im Protokoll, daß er gegen den Antrag gestimmt habe.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag von Grand-Ny und zwar wird auf den Antrag des Vice-Landtags-Marschalls Freiherr von Solemacher zunächst über den ersten Theil des Antrags abgestimmt. Derselbe wird mit allen Stimmen gegen die Stimme der Abgeordneten von Eynern und Felix von Voë angenommen.

Bei der sich anschließenden Abstimmung über den 2. Theil des Antrags, die Motivirung in der Adresse betreffend, ergeben sich 43 Stimmen für diesen Theil und 24 dagegen. Es fehlt also die $\frac{2}{3}$ Majorität und ist der 2. Theil des Antrags somit gefallen.

Bezüglich des 2. Nachtrags zum Organisations-Regulativ wird endlich einstimmig Ueberweisung an den Provinzial-Verwaltungsrath im Sinne des Ausschuß-Antrages beschloffen.

(Der Vice-Landtags-Marschall übernimmt den Vorsitz.)

3. Referat des VI. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Das schriftliche Referat des Ausschusses lautet:

Düsseldorf, den 14. Dezember 1882.

Referat des VI. Ausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Haftung der Brand-Entschädigungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirke des ehemaligen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Referent: Abgeordneter Courtly.

Der VI. Ausschuss stimmte dem Principe des Gesetzes zu, welches dahin geht, dem Hypothekargläubiger einen Anspruch auf die Brand-Entschädigungsgelder zu sichern. Derselbe erkannte ferner an, daß bei der Schwierigkeit, nach dem rheinischen Rechte die bestehenden Hypotheken mit Sicherheit festzustellen, es nicht angehe, die gesetzliche Regelung so einfach zu gestalten, wie dies im Gebiete der Grundbuch-Ordnung durch §. 30 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumsenerwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke möglich war.

Der Ausschuss war jedoch der Ansicht, daß wesentlich nach zwei Gesichtspunkten die Vorlage zu amendiren sei.

Im wirthschaftlichen Interesse erscheine es durchaus geboten, in allen Fällen dem Versicherten die Berechtigung der Wiedererrichtung der durch Brand zerstörten Gebäude — selbstredend unter den nöthigen Kautelen — zu gewähren. Die Bestimmungen des Gesetzes von §. 5 an würden alsdann nur für den Fall in Kraft zu treten haben, wenn der Versicherte erklärt, nicht aufbauen zu wollen.

Sodann empfehle es sich, auszusprechen, daß das zu erlassende Gesetz auf die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät keine Anwendung finde. Dieses Institut, welches im Jahre 1836 im Interesse der Provinz durch königliche Kabinettsordre in's Leben gerufen sowie durch königliche Verordnungen (revidirtes Reglement vom 1. September 1852 und dessen Nachträge) weiter ausgebildet worden sei, enthalte bereits die Bestimmungen zur Sicherheit der Hypothekargläubiger, welche ihre Forderungen in das Brandkataster haben eintragen lassen. Es werde zu vielen Unzuträglichkeiten führen, wenn an Stelle des in dem bezogenen Reglement und dessen Nachträgen geordneten Verfahrens, welches sich vollständig bewährt habe, die in dem Gesetz-Entwurfe vorgesehenen Bestimmungen gesetzt würden, welche, wenigstens zum Theil, wie die Zuziehung des Hypothekargläubigers bei der Schadenregulirung, für eine öffentliche Behörde auch unnöthig erschienen.

Im Einzelnen fand der Ausschuss nur Folgendes zu erinnern:

Derselbe schlägt vor, in den §§. 2 und 5

1. beizufügen, daß die Zustellung resp. Anmeldung auch dem Lokal-Agenten, in dessen Bezirk das versicherte Objekt belegen ist, gemacht werden kann;